

## XVII. Öffentliche Armenpflege.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 29.)

### Vorbemerkungen.

1. Die öffentliche Armenpflege ist durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, eingeführt ist, sowie durch die näheren Bestimmungen der Landesgesetze, in Bayern und Elsaß-Lothringen ausschließlich durch deren besondere Gesetzgebung, geregelt.

2. Der Inhalt der nachstehenden Uebersicht beruht auf den Ergebnissen der Erhebung, welche für das Jahr 1885 über den Umfang der öffentlichen Armenpflege angestellt wurde. Bei dieser Erhebung galt als öffentliche Armenunterstützung: jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes (und der entsprechenden Verbände in Bayern und Elsaß-Lothringen) gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige Unterstützung, mochte sie in baarem Gelde oder in Naturalien, Armenkrankenpflege, Armenbegräbniß, Unterbringung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeits-hause oder in unentgeltlicher reiheweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen bestehen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reiheweise Verpflegung galt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beitrug, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten überstieg. Nicht minder galten diejenigen Beihilfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorschüsse gewährt waren.

Außer Betracht blieben dagegen die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, gewährten Leistungen; ferner wurden nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen: a) ausdrücklich als Vorschüsse gewährte Beihilfen, b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder von Schulgeld, c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, d) Beihilfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht wurden.

3. Als Unterstützte sind alle diejenigen gezählt, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Sinne) empfangen haben; dabei sind solche Personen, an welche mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben wurde, gleichwohl nur einmal berücksichtigt.

Die Unterstützten sind bei demjenigen Staat oder Landesheil nachgewiesen, dem die Armenverbände, welche die Unterstützung an die Hülfbedürftigen selbst oder an ihre Verfolger oder an die betreffende Anstalt unmittelbar verabsolgt oder gesandt haben, zugehören.

Die Zahl der Unterstützten umfaßt die sämtlichen Unterstützten, nämlich sowohl die von den Orts-, als auch die von den Landarmenverbänden unterstützten Personen, bezw. in Bayern die von der örtlichen Armenpflege unterstützten und die in Distrikts- und Kreisanstalten verpflegten, in Elsaß-Lothringen die von der örtlichen und die von der Landes- und Bezirksarmenpflege unterstützten Personen.

4. Die Unterstützten sind unterschieden in Selbst- und Mitunterstützte. Die erstere Kategorie setzt sich aus den unterstützten Familienvorständen und aus den einzeln unterstützten Personen zusammen, während die andere die Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alten Kinder (und Kindesfinder), welche mit den unterstützten Familienvorständen zusammenleben, umschließt.

Bei dieser Unterscheidung ist als Empfänger der Unterstützung, also als Selbstunterstützter, das Familienhaupt auch dann betrachtet worden, wenn die Unterstützung sich nur auf ein Familienglied bezog (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß für ein Kind), ebenso wenn dem Familienhaupte die Beihilfe zur Unterhaltung seiner unerwachsenen Kinder oder Kindesfinder gewährt wurde. Bezog sich dagegen die Unterstützung auf ein erwachsenes Familienglied, so ist dieses, nicht aber das Familienhaupt als selbstunterstützt in Ansatz gekommen. Unerwachsene Personen, sowie Ehefrauen wurden nur in dem Falle als Selbstunterstützte angesehen, wenn sie nicht mit dem Familienhaupte zusammen, sondern einzeln für sich, sei es in Anstalten, sei es bei fremden Familien, versorgt wurden.

5. Die Ursachen der Hülfbedürftigkeit sind, wie auch aus der Spaltenüberschrift hervorgeht, für die Selbstunterstützten angegeben worden; es kommt aber bei jeder Ursache neben der Zahl der Selbstunterstützten auch diejenige der zugehörigen Mitunterstützten zur Nachweisung.

Bezüglich der Angabe der Bedürftigkeits-Ursachen war ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Unterstützten nach der ursprünglichen, wirklichen Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eingetragen werden sollten. Wenn z. B. Jemand in Folge einer Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden war, so war die Krankheit, nicht aber die Arbeitslosigkeit als Ursache anzusehen. Wenn eine Frau ihre zahlreichen Kinder in Folge des Todes ihres Mannes nicht zu ernähren vermochte, so war Tod des Ernährers, nicht aber große Kinderzahl anzusehen. Bei Wittwen und Waisen war genau nachzuforschen, ob die Hülfbedürftigkeit nicht etwa von dem Tode des Ernährers durch Unfall herrührte; ebenso war bei körperlichen oder geistigen Gebrechen oder bei Krankheit nachzuforschen, ob nicht Unfall die Ursache davon war und bejahenden Falls Tod bezw. Verletzung durch Unfall als Ursache nachzuweisen.